

## ■■■ Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen- photovoltaikanlage Aurachtal-Reitäcker“ mit in- tegriertem Grünordnungsplan, Gemarkung Falken- dorf und Münchaurach; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Aurachtal-Reitäcker“, Gemarkung Falkendorf und Münchaurach einschließlich Begründung und Umweltbericht für die 2. erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die erneute verkürzte Auslegung wird durchgeführt, da sich die Abgrenzung der Flächen für cef-Maßnahmen geändert hat.

Die Flächen liegen nördlich des Reichenbachtals zwischen Falkendorf und Lenkershof.

Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke:

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 468, 480/1, 480/2, 480/3, 495 und 496 in der Gemeinde Aurachtal, zwischen den Ortsteilen Lenkershof und Falkendorf.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:  
die Flurnummern 480/1, 480/2, 480/3:  
im Norden: Flurnummer 474 tw. Weg  
im Osten: Flurnummer 480 Weg, 482 tw. Weg  
im Süden: Flurnummer 482 tw. Weg  
im Westen: Flurnummer 480/4 Weg,  
alles in der Gemarkung Falkendorf,

Flurnummer 468  
Im Norden 466 tw. Weg  
Im Osten 467 Weg  
Im Süden 469 tw. Weg  
Im Westen 493 tw. Weg  
alles in der Gemarkung Falkendorf,

die Flurnummer 495, 496:  
im Norden: 497 tw. Weg,  
im Osten: 493 tw. Weg,  
im Süden: 494  
im Westen: 492, Weg  
alles in der Gemarkung Münchaurach

Die Abgrenzungen der im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Flächen für CEF-Maßnahmen (Felderchen) werden neu festgelegt:

Flurnummer 262, Gemarkung Falkendorf in der Gemeinde Aurachtal  
Die Fläche ist 3,08 ha groß., davon 2,76 ha.  
Die Fläche ist wie folgt umgrenzt:  
Im Norden: Fl.Nr. 324, Weg  
Im Osten: Fl.Nr. 261, landw. Fläche  
Im Süden: Fl.Nr. 263, landw. Fläche  
Im Westen: Fl.Nr. 453/11 Höchstader Straße

Flurnummer 318, Gemarkung Falkendorf in der Gemeinde Aurachtal

Die Fläche ist 2,5 ha groß, davon 2,24 ha.

Die Fläche ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nr. 453/11 Höchstader Straße und Fl.Nr. 476 Weg

Im Osten: Fl.Nr. 316, landw. Fläche

Im Süden: Fl.Nr. 474, Weg

Im Westen: Fl.Nr. 479, landw. Fläche

Fläche:

Der Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans hat eine Gesamtfläche von ca. 24,6 ha.

Anmerkung: Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

Die Planung sieht ein Sondergebiet (SO Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen) nach §11 BauNVO im benachteiligten Gebiet vor. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden an den Rändern der Einzelflächen bereitgestellt. Die Flächen für CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität liegen innerhalb eines 2 km Radius um die Anlagen.

In der Sitzung am 20.03.2024 wurde der ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Aurachtal-Reitäcker“, Gemarkung Falkendorf und Münchaurach einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.03.2024 gebilligt und beschlossen, die 2. erneute verkürzte Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Berichte und Gutachten

- DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH: Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexionen an PV-Modulen (Blendgutachten) einer PV-Freiflächenanlage in 91086 Aurachtal, Bayern, 09.09.2020
- Büro chora blau, Visualisierungen, Ansicht von Süden auf die geplanten Anlagen, Hannover 2021, im Umweltbericht eingearbeitet
- Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung für das Vorhaben Photovoltaikanlage Aurachtal Reitäcker (Teilflächen Nord und Süd), David Köppen Naturschutzplanung, Neustadt a.d. Aisch, 2022
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Aurachtal-Reitäcker“ in der Fassung vom 20.03.2024 Kapitel: Schutzgüter Boden, Fläche, Klima und Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter

sowie Umweltbelange aus Stellungnahmen gemäß §3

Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB folgender Träger öffentlicher Belange

- Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen auf Abstände der cef-Flächen zum umliegenden Wald und Feldgehölz

Diese Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal-Reitäcker“ und sämtliche zugehörigen Unterlagen liegt innerhalb angemessener Frist während den Öffnungszeiten der Verwaltung vom

**29.04. 2024 bis 17.05.2024**

im Rathaus Gemeinde Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Entwurf ist in dieser Zeit ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Aurachtal, <https://www.aurachtal.de/bauleitplanung.html>, einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen und Bedenken zu den Unterlagen und Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Soweit während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken erhoben werden, wird Einverständnis mit der Planung angenommen.

Datenschutz:

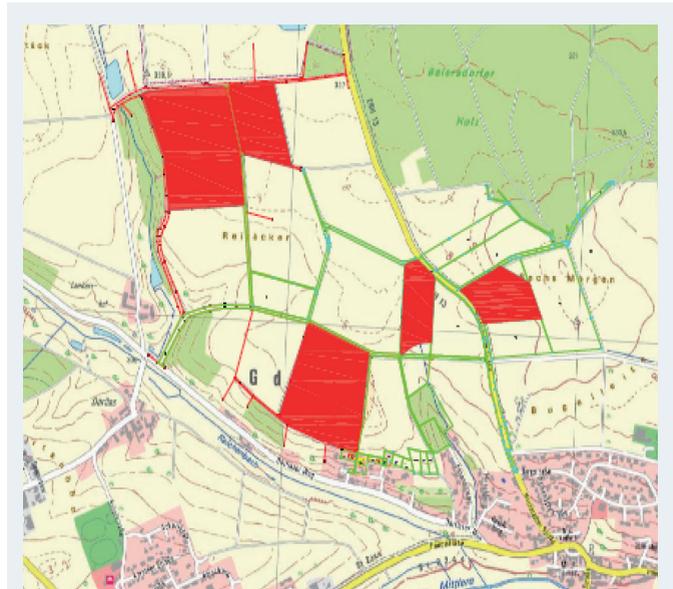
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten in Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

GEMEINDE AURACHTAL  
Aurachtal, den 18.04.2024

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister



Lageplan mit Darstellung der Änderungsflächen  
(Quelle Bayernatlas)